

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Technology of Circular Economy

Der Senat der Hochschule Emden/Leer hat am 19.03.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen, genehmigt vom Präsidium der Hochschule Emden/Leer am 20.03.2024, genehmigt vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 18.04.2024, veröffentlicht durch Verkündungsblatt Nr. 137/2024 vom 19.04.2024.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Technology of Circular Economy.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Technology of Circular Economy ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber an der Hochschule Emden/Leer einen Bachelorabschluss in einem der folgenden Studiengänge erworben hat:

- Biotechnologie
- Biotechnologie im Praxisverbund
- Chemietechnik/Umwelttechnik
- Chemietechnik/Umwelttechnik im Praxisverbund
- Nachhaltige Prozesstechnologie
- Nachhaltige Prozesstechnologie im Praxisverbund
- Sustainable Energy Systems
- Erneuerbare Energien und Energieeffizienz

Ebenso können Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen werden, die

- an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Technology of Circular Economy

Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission (§ 5); die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Kreditpunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder die englische Sprache als Muttersprache haben, noch an einer Hochschule ein englischsprachiges Studium absolviert haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der Niveaustufe B2 verfügen. Das Sprachniveau B2 wird durch die Erfüllung einer der folgenden Kriterien nachgewiesen:

- Schulzeugnisse, durch die Englisch über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein bzw. bei ausländischen Zeugnissen der deutschen Note 4 entsprechen bzw. 5 Punkte sein oder

- einen erfolgreich absolvierten Test für die Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR).

Über andere Sprachnachweise entscheidet die Auswahlkommission. Der Nachweis hinreichender englischer Sprachkenntnisse gemäß dem Niveau B2 kann nach Ermessen der Auswahlkommission auch durch eine mündliche Prüfung bei einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer erfolgen, die oder der der Auswahlkommission nach § 5 angehört.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Technology of Circular Economy beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Hochschule stellt termingerecht genaue Informationen über Beginn und Bewerbungstichtag allgemein zugänglich zur Verfügung. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zu dem von der Hochschule vorgegebenen Bewerbungstichtag im vorgegebenen Bewerbungsportal eingegangen sein. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.03. und für das Wintersemester bis zum 20.09. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Technology of Circular Economy

Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Kreditpunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3
- d) ggf. Nachweise über Berufs- und Forschungstätigkeit nach § 4 Abs. 2

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: für die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und weitere zu berücksichtigende Kriterien werden für die Bewerberinnen und Bewerber Punkte vergeben. Aus den so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Technology of Circular Economy

2) Für die Vergabe der Punktzahlen nach Absatz 2 gilt folgendes Punkteschema aus der Abschluss-/Durchschnittsnote:

Abschluss-/Durchschnittsnote
1,0 = 90 Punkte
2,0 = 60 Punkte
3,0 = 30 Punkte
4,0 = 0 Punkte

Die erreichte Punktzahl für die Abschluss-/Durchschnittsnote ergibt sich aus folgender Berechnungsformel:

$$\text{Erreichte Punktzahl} = 90 \cdot (4 - \text{Note}) / 3$$

Zusätzlich werden Punkte für Berufserfahrung, Auslandserfahrung und Mitarbeit in Forschungsprojekten vergeben:

Berufserfahrung, Auslandserfahrung und Mitarbeit in Forschungsprojekten
Einschlägige Berufserfahrung oder einschlägige Mitarbeit in einem geeigneten Forschungsprojekt von mindestens 18 Monaten Dauer in Vollzeit (Teilzeit wird entsprechend dem Teilzeit/Vollzeit-Anteil berücksichtigt): 10 Punkte
Auslandserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer (beruflich) oder mindestens 1 Semester Dauer (während des bisherigen Studiums): 5 Punkte
Treffen aus dem Bereich „Berufserfahrung, Mitarbeit in Forschungsprojekten und Auslandserfahrung“ mehrere Kriterien gleichzeitig zu, werden Punkte nur einmal und zwar in dem Kriterium vergeben, welches zur höchsten Punktzahl führt.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiengangs erbracht werden und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Technology of Circular Economy

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Technik eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 S. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bc) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.